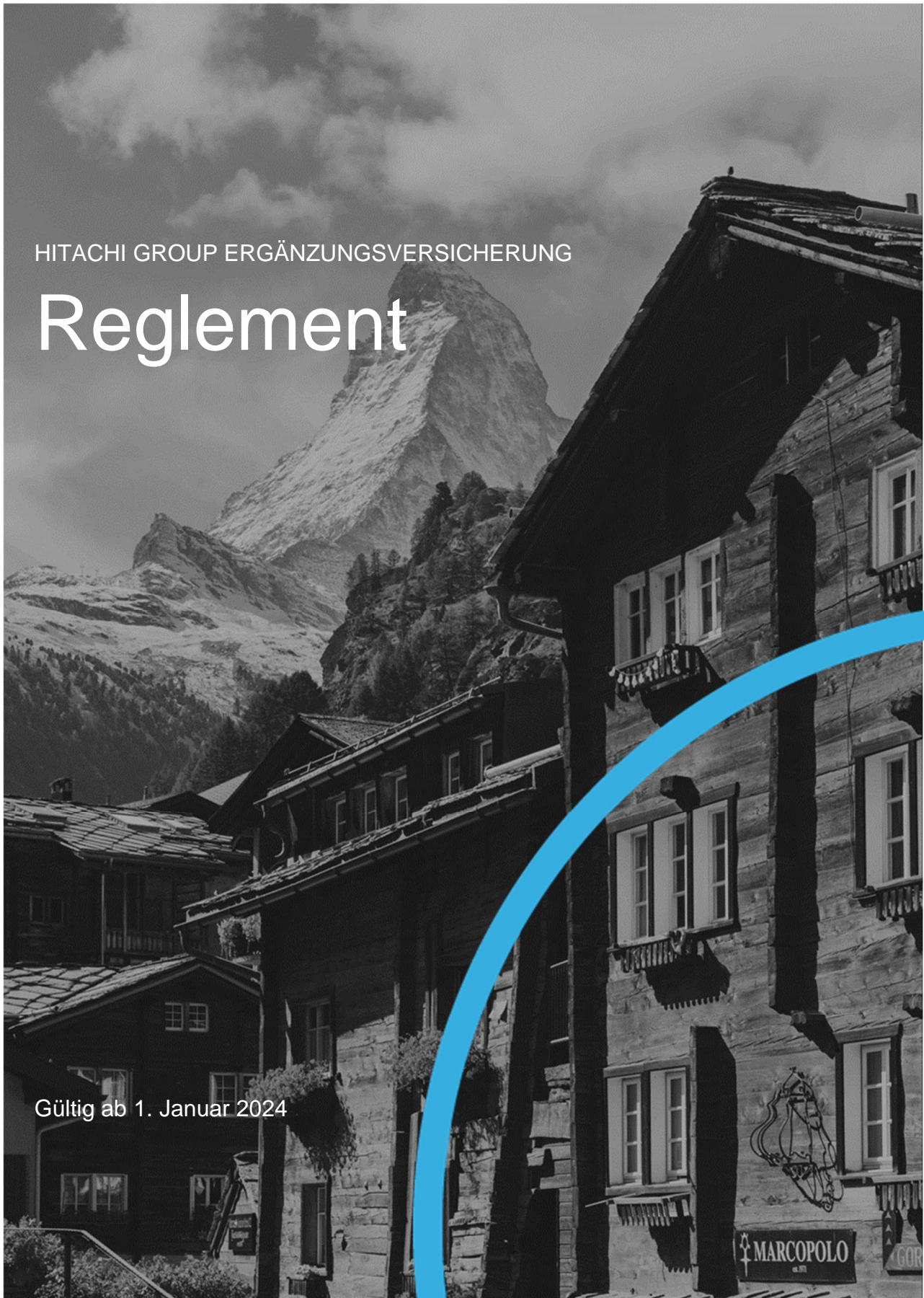


HITACHI GROUP ERGÄNZUNGSVERSICHERUNG

Reglement

Gültig ab 1. Januar 2024



MARCOPOLO
est. 1971

GOR

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Name und Zweck	4
Art. 2	Begriffe.....	4
Art. 3	Kreis der Versicherten	5
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 5	Versicherter Lohn.....	6
Art. 6	Sparkapital und Spargutschriften	7
	Wahlmöglichkeiten	7
Art. 7	Wahl des Beitragsplans	7
Art. 8	Wahl der Anlagestrategie.....	7
B.	Leistungen der Stiftung	9
	Altersleistungen	9
Art. 9	Alterskapital	9
	Invalidenleistungen	10
Art. 10	Invalidenrente	10
Art. 11	Invaliden-Kinderrente.....	12
	Hinterlassenenleistungen	12
Art. 12	Temporäre Ehegattenrente, Abfindung.....	12
Art. 13	Temporäre Lebenspartnerrente, Abfindung	13
Art. 14	Waisenrente.....	13
Art. 15	Todesfallkapital	13
	Weitere Leistungen	14
Art. 16	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	14
Art. 17	Freizügigkeitsleistung	16
C.	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	17
Art. 18	Auszahlung der Leistungen.....	17
Art. 19	Wohneigentumsförderung.....	17
Art. 20	Überversicherung und Leistungskürzungen.....	17
D.	Finanzierung	19
Art. 21	Beitragspflicht	19

Art. 22 Höhe der Beiträge.....	19
Art. 23 Vermögen und finanzielles Gleichgewicht.....	20
E. Organisation und Verwaltung.....	21
Art. 24 Stiftungsrat.....	21
Art. 25 Verwaltung der Stiftung.....	21
Art. 26 Information und Meldepflicht.....	21
F. Schlussbestimmungen.....	22
Art. 27 Rechtspflege.....	22
Art. 28 Lücken im Reglement.....	22
Art. 29 Änderungen/vorherige Reglemente.....	22
Art. 30 Inkrafttreten.....	23
Anhang I: Beitragstabellen.....	24
Beitragstabelle Standard.....	24
Beitragstabelle Standard plus.....	26
Beitragstabelle Standard minus.....	28
Anhang II: Einkaufstabelle.....	30
Anhang III: Einkaufstabelle «vorzeitiger Rücktritt».....	32
Anhang IV: Anlagestrategien.....	33

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen Hitachi Group Ergänzungsversicherung besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 ff OR.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der Hitachi Energy Switzerland AG sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene. Wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen können sich mit einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung anschliessen. Die Stiftung bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität für Lohnteile, die die 4.5-fache maximale einfache AHV-Altersrente übersteigen.
- 3 Für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität schliesst die Stiftung einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag bei einer beaufsichtigten Versicherungsgesellschaft ab. Die Stiftung ist ermächtigt, der Versicherungsgesellschaft die zur Erfüllung des Versicherungsvertrags notwendigen Daten und Informationen der Versicherten und Rentner zukommen zu lassen.

Art. 2 Begriffe

- 1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

- 2 Im Rahmen dieses Reglements verwendete Begriffe:

Stiftung: die Hitachi Group Ergänzungsversicherung in Baden

Firma: die Hitachi Energy Switzerland AG sowie alle der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Institutionen

Aktive Versicherte: alle gemäss diesem Reglement versicherten Mitarbeitenden der Firma

Rücktrittsalter: Alter im Zeitpunkt des Rücktritts nach Vollendung des 58. Lebensjahres

Referenzalter: Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr

Rentenberechtigte Kinder: Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; wenn sie in Ausbildung oder mindestens zu 70 % invalid sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, sind den eigenen Kindern gleichgestellt.

Eingetragene Partnerschaft: In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt. Im Sinn der Lesbarkeit wird in diesem Reglement von verheirateten Versicherten respektive von Ehegatten gesprochen.

FZG: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV: Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 3 Kreis der Versicherten

- 1 Der Stiftung haben jene Mitarbeitenden der Firma beizutreten, deren 13-facher Monatslohn die Eintrittsschwelle übersteigt. Die Eintrittsschwelle entspricht 450 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Limite des Sicherheitsfonds).
- 2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeitende:
 - die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens mit den EU-/EFTA-Staaten)
 - die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Referenzalter überschritten haben
 - die mindestens zu 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiter-versichert werden
- 3 Werden Bezüger von Altersleistungen wieder als Mitarbeitende von der Firma angestellt, müssen sie der Stiftung als aktive Versicherte beitreten. Art. 3.1 bleibt vorbehalten.
- 4 Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise arbeitsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Arbeitsfähigkeit und der ausgeübten Erwerbstätigkeit entspricht.
- 5 Mit ausdrücklicher Bewilligung des Stiftungsrats können auf Gesuch hin auch Versicherte mit Wohnsitz im Ausland in der Stiftung für maximal 24 Monate versichert bleiben, sofern und solange sie über ein Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen Hitachi Group Gesellschaft verfügen und der AHV-Pflicht unterstellt waren.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt (vorbehältlich der Gesundheitsprüfung nach Art. 4.2) mit der Erfüllung der Bedingungen gemäss Art. 3.1, frühestens ab BVG-Alter 18.
- 2 Die Stiftung kann vom Versicherten beim Eintritt in die Stiftung eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. In diesem Fall wird dem Versicherten innert 20 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers durch die Verwaltung der Gesundheitsfragebogen zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Stiftung angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so wird bei einem Todes- oder Invaliditätsfall lediglich das vorhandene Sparkapital fällig.

Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert sechs Monate schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber sechs Monate nach Eingang der für die Prüfung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, besteht kein Leistungsanspruch. Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens 5 Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Vorbehalt nur insoweit betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekannt gegeben. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod des Versicherten oder zu Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität

oder zum Tod führt, so besteht im vorgängig erwähnten Ausmass kein Anspruch auf die Todesfalleistungen und während der gesamten Invaliditätsdauer kein Anspruch auf die Invaliditätsleistungen.

Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den Vorsorgevertrag kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) keine Invaliditäts- und Todesfalleistungen zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen von Versicherten kann die Stiftung für die zusätzlich zu versichernden Leistungen ebenfalls eine Gesundheitserklärung bzw. eine ärztliche Untersuchung verlangen.

- 3 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern die Versicherung im Sinn von Art. 3.5 nicht weitergeführt wird. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, falls nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird.

Art. 5 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn für das Alterssparen entspricht jenem Teil des 13-fachen Monatslohns, der die Eintrittsschwelle übersteigt, plus 50 % des Zielbonus (100% Erfüllungsgrad), limitiert auf den gesetzlichen Maximalbetrag (2550 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente). Für externe Versicherte gemäss Art. 3.5 ist die Versicherung von Bonusanteilen ausgeschlossen.
- 2 Der versicherte Lohn für die Risiken Tod und Invalidität entspricht jenem Teil des 13-fachen Monatslohns, der die Eintrittsschwelle übersteigt, ohne Berücksichtigung des Bonusanteils. Er ist limitiert auf den gesetzlichen Maximalbetrag.
- 3 Wird der Lohn der Versicherten aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt, kann im Einverständnis mit der Firma und unter Einhaltung von Art. 33a BVG der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss Art. 22.1 und 22.2 in der bisherigen Höhe weiterbezahlt werden.
- 4 Wird die Eintrittsschwelle erhöht ohne entsprechende Erhöhung des Lohns, wird der versicherte Lohn reduziert. Wenn aufgrund der Erhöhung der Eintrittsschwelle kein versicherter Lohn mehr vorhanden ist, wird die Versicherung stillgelegt, wobei das vorhandene Sparkapital weitergeführt wird. Auf Wunsch des Versicherten erfolgt ein Transfer des vorhandenen Sparkapitals in die Pensionskasse.
- 5 Aktive Versicherte, deren massgebender Jahreslohn zwischen dem 58. Altersjahr und dem Referenzalter abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns verlangen:
 - a. Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt einen Monat.
 - b. Die Abnahme darf höchstens 50 % betragen.
 - c. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und Versicherter, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zulasten des Versicherten.
 - d. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten, spätestens jedoch im Referenzalter.

Art. 6 Sparkapital und Spargutschriften

- 1 Für alle aktiven Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital besteht aus den Einlagen abzüglich Entnahmen, den Spargutschriften sowie der massgeblichen Rendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie.
- 2 Die jährlichen Spargutschriften ergeben sich aufgrund des versicherten Lohns und des Alters der Versicherten gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I.
- 3 Das Sparkapital entspricht dem aktuellen Wert der Anlagen und dem noch nicht investierten Kapital. Eine Garantie hinsichtlich Wertentwicklung oder Kapitalerhalt besteht nicht. Kapital, welches nicht investiert wurde, wird nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Negativzinsen. Die massgebliche Rendite entspricht der Rendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie, abzüglich der entsprechenden Anlagekosten, und wird monatlich dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften werden ab dem Folgemonat in die Renditeberechnung einbezogen.
- 4 Für die Anlagestrategien gewährt die Stiftung keinerlei Garantien bezüglich Rendite oder Kapital. Bis zum Eintritt des Freizügigkeits- oder Vorsorgefalls gilt das ausgewiesene Sparkapital als reine Anwartschaft, deren Betrag jederzeit zu- oder abnehmen kann. Massgeblich für die Berechnung der Leistungen gemäss vorliegendem Reglement ist einzig das bei Eintritt des Freizügigkeits- oder Vorsorgefalls vorhandene Sparkapital.

Wahlmöglichkeiten

Art. 7 Wahl des Beitragsplans

- 1 Die Stiftung bietet den Versicherten drei verschiedene Beitragspläne zur Auswahl. Die drei Beitragspläne unterscheiden sich in der Höhe der Sparbeiträge des Versicherten. Die Arbeitgeberbeiträge sind in allen drei Beitragsplänen gleich hoch. Die Einzelheiten der Beitragspläne sind im Anhang I festgehalten.
- 2 Beim Eintritt hat sich der Versicherte innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden, welchem Beitragsplan er beiträgt. Ohne Mitteilung wird der Versicherte im Beitragsplan Standard versichert.

Nach dem Eintritt kann der Versicherte auf den 1. jedes Monats den Beitragsplan wechseln. Rückwirkende Anpassungen sind nicht möglich.

Art. 8 Wahl der Anlagestrategie

- 1 Die Versicherten und Invalidenrentner können aus verschiedenen Anlagestrategien auswählen. Das gesamte Sparkapital ist in einer einzigen Anlagestrategie zu investieren; eine Aufteilung des Kapitals auf mehrere Strategien ist nicht möglich. Der Anlageentscheid bleibt bis auf Widerruf des Versicherten gültig. Trifft er keine Entscheidung, wird das Guthaben automatisch in der Anlagestrategie Geldmarkt (= risikoarme Anlagestrategie) angelegt. Der Wechsel der Anlagestrategie kann jeweils auf das Monatsende erfolgen und gilt bis zum nächsten Wechsel, mindestens aber für den gesamten folgenden Monat.
- 2 Informationen zu den Anlagestrategien können dem Anhang IV entnommen werden. Mit Mitteilung an alle betroffenen Versicherten und Invalidenrentner kann der Stiftungsrat diese Anlagestrategien jederzeit ändern. Ausserdem kann die Stiftung den betroffenen Versicherten und Invalidenrentnern jederzeit weitere Einzelheiten zu den Anlagestrategien abgeben.
- 3 Die Versicherten und Invalidenrentner erhalten einen passwortgeschützten Zugriff zu

einer elektronischen Plattform. Auf dieser Plattform können sie Einsicht in die wesentlichen Parameter ihrer Vorsorge nehmen und die Anlageentscheide treffen. Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten sowie Invalidenrentner und der Versicherten sowie Invalidenrentner an die Stiftung auf dieser Plattform gelten als schriftlich und sind verbindlich.

B. Leistungen der Stiftung

Altersleistungen

Art. 9 Alterskapital

1 Altersrücktritt

Der Anspruch auf Altersleistung entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres, spätestens jedoch im Referenzalter; bei Bezügern von Invalidenrenten entsteht der Anspruch auf die Altersleistung im Referenzalter. Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt beträgt zwei Monate. Die Altersleistung wird in Form eines Alterskapitals erbracht. Die Höhe des Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapital auf dem Sparkonto.

Mit der Auszahlung des Alterskapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung. Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Kapitals vom Ehegatten amtlich beglaubigt mitunterzeichnet sein. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Einkäufe innerhalb von drei Jahren vor dem Altersrücktritt getätigt, so wird die Freizügigkeitsleistung in der Höhe von maximal diesen Einkäufen, auf ein durch den Versicherten bezeichnetes Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

2 Aufschub der Pensionierung oder Weiterführung der Vorsorge nach dem Referenzalter

Die Versicherten können mit dem Einverständnis der Firma ihren Altersrücktritt bis längstens zum 70. Lebensjahr aufschieben oder die Vorsorge weiterführen. Art. 9.1 gilt sinngemäss.

- a. Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.
- b. Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung, jedoch maximal bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, werden weiterhin Sparbeiträge erhoben.

Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung oder der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt mit Ablauf der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers die Pensionierung.

3 Stufenweiser Rücktritt

Im Einvernehmen mit der Firma können Versicherte einen Teilaltersrücktritt beanspruchen beziehungsweise stufenweise zurücktreten. Die unter Art. 9.1 und 9.2 sowie 22.3 festgehaltenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen.

Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.

Ein Teilpensionierungsschritt, der dazu führt, dass der verbleibende 13-fache Monatslohn unter der reglementarischen Eintrittsschwelle gemäss Art. 3.1 zu liegen kommt, führt zur vollständigen Pensionierung.

Invalidenleistungen

Art. 10 Invalidenrente

- 1 Versicherte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern sie im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.
- 2 Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht mit Eintritt der Invalidität. Die Auszahlung der Invalidenleistungen durch die Stiftung setzt ein, nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- beziehungsweise Unfalltaggeld nicht mehr ausbezahlt werden. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch im Referenzalter.
- 3 Die Höhe der Rentenberechtigung richtet sich nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

Invaliditätsgrad	Rentenberechtigung
mindestens 70 %	100.0 %
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
mindestens 40 %	25.0 %

- 4 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 65 % des versicherten Lohns bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
- 5 Mit dem Anspruch auf Auszahlung einer Invalidenrente der Stiftung werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters. Bei der Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Sparkapitals aufgrund des letzten versicherten Lohns bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, mit den Spargutschriften nach der Beitragstabelle Standard im Anhang I. Für die Führung eines allfälligen Sparkapitals gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 sinngemäss. Für die Wahl der Anlagestrategie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 8 sinngemäss.
- 6 Bei Teilinvalidität wird das bei Eintritt der Invalidität vorhandene Sparkapital der Versicherten der Rentenberechtigung entsprechend aufgeteilt und die Beitragsbefreiung gemäss Art. 10.5 wird analog zur Rentenberechtigung gewährt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie bei voll erwerbstätigen Versicherten weiter geäufnet. Für den aktiven und den invaliden Teil des Sparkapitals gilt dieselbe Anlagestrategie gemäss Art. 8.

- 7 Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Stiftung weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Art. 26a BVG erfüllt. Vorbehalten bleibt die IV-Revision von syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (siehe Schlussbestimmung zur BVG-Änderung vom 18. März 2011). Die Invalidenrente der Stiftung wird entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- 8 Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung gemäss Art. 10.3 wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 11 Invaliden-Kinderrente

- 1 Invalidenrentner haben für rentenberechtigte Kinder Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 2 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausbezahlten Invalidenrente.
- 3 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder dem Ende der Rentenberechtigung.

Hinterlassenenleistungen

Art. 12 Temporäre Ehegattenrente, Abfindung

- 1 Der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er Kinder aufgezogen oder das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat. Erhalten noch nicht 45-jährige Ehegatten eine Invalidenrente der IV, kann ihnen der Stiftungsrat ebenfalls eine Ehegattenrente gewähren.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der unter Art. 12.1 aufgeführten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohn-/Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit einer erneuten Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten vor Erreichen des Referenzalters 60 % der Invalidenrente. Sie ist zahlbar, bis die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte.
- 5 Ab dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. Invalidenrentners wird zusätzlich das vorhandene Sparkonto aufgrund des zuletzt versicherten Lohns mit den Sparbeiträgen gemäss der Beitragsvariante Standard gemäss Anhang I bis zum Zeitpunkt weiter geöffnet, in welchem die temporäre Ehegattenrente wegfällt. Verfügt die Stiftung über eine Rückversicherung, wird der nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Rückversicherung ermittelte Barwert der Beitragsbefreiung dem Sparkonto einmalig nach Erhalt des Kapitals von der Rückversicherung gutgeschrieben. Dem Sparkonto wird während dieser Zeit der Vermögensertrag/-Verlust gemäss der risikoarmen Anlagestrategie weiter verrechnet. Zum Zeitpunkt, in welchem der verstorbene Versicherte bzw. Invalidenrentner das Referenzalter erreicht hätte, wird das vorhandene Kapital an den überlebenden Ehegatten in einer Einmalzahlung ausbezahlt.
- 6 Der Bezug der temporären Ehegattenrente sowie der Beitragsbefreiung gemäss Art. 12.5 ist auch in Kapitalform möglich, wobei zusätzlich das vorhandene Sparkapital ausbezahlt wird. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten in diesem Fall dem Rentenbarwert für die temporäre Ehegattenrente sowie der Beitragsbefreiung gemäss Art. 12.5 plus des vorhandenen Sparkapitals. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche der Pensionskasse abgegolten. Der Rentenbarwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der

Stiftung ermittelt. Verfügt die Stiftung über eine Rückversicherung, wird der Rentenbarwert nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Rückversicherung ermittelt.

Art. 13 Temporäre Lebenspartnerrente, Abfindung

- 1 Lebte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt oder kam er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte. Der Stiftungsrat kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.
- 2 Die Bestimmungen von Art. 12.1, 12.3, 12.4, 12.5 und 12.6 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 13.1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens fünf Jahre, wird eine Abfindung gemäss Art. 12.2 ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht (Ausnahme: Ehepartner- oder Lebenspartnerrente der Hitachi Group Pensionskasse aus gleicher Ursache).

Art. 14 Waisenrente

- 1 Beim Tod von Versicherten oder Rentnern vor Erreichen des Referenzalters haben die rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten vollen Invalidenrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.
- 3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung oder die Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt. Der Rentenanspruch erlischt, wenn das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Bei in Ausbildung stehenden Kindern erlischt der Anspruch im Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ausbildung, ausser das Kind übt bereits zuvor eine Erwerbstätigkeit aus. In jedem Fall erlischt der Anspruch des Kindes spätestens mit Erreichen des 25. Geburtstags.

Art. 15 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:
 - a. der überlebende Ehegatte und die rentenberechtigten Kinder in vollem Umfang; bei deren Fehlen
 - b. der Lebenspartner (gemäss Art. 13.1) oder natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind, in vollem Umfang; bei deren Fehlen
 - c. übrige Kinder, Eltern oder Geschwister in vollem Umfang; bei deren Fehlen
 - d. übrige gesetzliche Erben zur Hälfte, unter Ausschluss des Gemeinwesens
- 2 Die Versicherten oder Invalidenrentner können zuhandeder Stiftung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe gemäss Art. 15.1 zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die schriftliche Erklärung muss zu Lebzeiten der Stiftung eingereicht werden. Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen.
- 3 Die Höhe des Todesfallkapitals vor Erreichen des Referenzalters entspricht für

Versicherte und Invalidenrentner, bei welchen das Sparkapital im Todesfall nicht weiter geäuftnet wird, dem Sparkapital gemäss Art. 6 (vermindert um die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung [inkl. der erzielten Anlagerendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie], abzüglich Vorbezügen für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen, unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen), im Minimum jedoch 100 % des versicherten Lohns.

Für Versicherte und Invalidenrentner, bei welchen das vorhandene Sparkonto im Todesfall gemäss Art. 12.5 weiter geäuftnet wird, entspricht die Höhe des Todesfallkapitals vor Erreichen des Referenzalters 100 % des versicherten Lohns. Dieses wird auch bei Bezug der Hinterlassenenleistungen in Kapitalform nach Art. 12.6 zusätzlich ausbezahlt.

Stirbt der Versicherte nach Erreichen des Referenzalters, entspricht die Höhe des Todesfallkapitals dem Sparkapital gemäss Art. 6 (vermindert um die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung [inkl. der erzielten Anlagerendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie], abzüglich Vorbezügen für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen, unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen) vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 12 und 13.

- 4 Die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung (inkl. der erzielten Anlagerendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie), abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen (unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen) wird an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 15.1 als zusätzliches Todesfallkapital zu Art. 15.3 ausbezahlt.

Weitere Leistungen

Art. 16 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.
- 2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparkapital des Versicherten entsprechend.
- 3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform), so wird dieser dem Sparkapital des Versicherten gutgeschrieben.
- 4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentenbezügers vor dem Referenzalter ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparkapitals des Versicherten und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert.
- 5 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersleistung um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

- 6 Der aktive Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen.

Art. 17 Freizügigkeitsleistung

- 1 Versicherte, welche die Stiftung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem beim Austritt vorhandenen Sparkapital gemäss Art. 6.
- 3 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- 4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Ohne entsprechende Mitteilung wird sie sechs Monate nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 5 Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
 - a. sie die Schweiz endgültig verlassen
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
 - c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgtBei Verheirateten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich und amtlich beglaubigt zustimmt.
- 6 Die Stiftung erstellt zuhanden der austretenden Person eine Austrittsabrechnung, aus der die Berechnung der Austrittsleistung sowie die notwendigen Angaben nach Art. 2 FZV ersichtlich sind. Gleichzeitig informiert die Stiftung die austretende Person, wie sie den Vorsorgeschutz auch nach Austritt beibehalten kann.
- 7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 18 Auszahlung der Leistungen

- 1 Die Renten werden in monatlichen, vorschüssigen Teilbeträgen ausgerichtet; ausgenommen sind die Renten der berechtigten geschiedenen Ehegatten aus Vorsorgeausgleich an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung: Diese werden einmal jährlich, bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres, übertragen. Für denjenigen Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beim Tod eines Invalidenrentners erlischt der Anspruch auf die Rente erst zwei Monate nach dem Todesmonat.
- 2 Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens 30 Tage nach Kenntnis der anspruchsberechtigten Person, der Zahladresse und nachdem das Kapital im monatlichen Investitionslauf desinvestiert und an die Stiftung überwiesen wurde und bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Ablauf der Frist gemäss Art. 40 Abs. 6 BVG. Verfügt die Stiftung über eine Rückversicherung, kann die Kapitalleistung erst erfolgen, nachdem das von der Rückversicherung geschuldete Kapital an die Stiftung überwiesen wurde. Zudem schuldet die Stiftung solange keinen Verzugszins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- 3 Schuldet die Stiftung einen Verzugszins auf den Vorsorgeleistungen, entspricht dieser dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 19 Wohneigentumsförderung

- 1 Versicherte können ihr Sparkapital im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf einsetzen.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Überversicherung und Leistungskürzungen

- 1 Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anrechenbaren Leistungen 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Waren Invalidenleistungen der Stiftung vor Erreichen des Referenzalters gekürzt, weil sie mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen zusammentrafen, so erbringt die Stiftung ihre Leistungen nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2. Im Fall einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 5.5 ist der tatsächlich erzielte Lohn für die Bezifferung des mutmasslich entgangenen Einkommens massgebend.
- 2 Als anrechenbare Leistungen gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen:
 - Leistungen der AHV und IV, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen
 - Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen
 - Leistungen der Unfall- und Militärversicherung
 - Leistungen der Krankentaggeldversicherung
 - Leistungen der Stiftung und anderer Vorsorgeeinrichtungen

- ein im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem geschiedenen Ehegatten zugesprochener Rentenanteil

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

- 3 Einmalige Abfindungen beziehungsweise Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
- 4 Die Einkünfte der Witwe/des Witwers oder der überlebenden eingetragenen Partnerin/des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammenge-rechnet.
- 5 Soweit gemäss Art. 25 BVV 2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.
- 6 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Stiftung nicht aus.
- 7 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Der Versicherte ist verpflichtet, die Stiftung umgehend und unaufgefordert belegmässig über Veränderungen zu informieren, die Einfluss auf Bestand und Höhe des Leistungsanspruchs haben können.
- 8 Die Stiftung kann vom Versicherten beziehungsweise Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen einzustellen.

D. Finanzierung

Art. 21 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zur Pensionierung, bis zum Ausscheiden aus der Stiftung oder bis zum Tod des Versicherten. Bei Aufschub der Pensionierung gemäss Art. 9.2 lit. a endet die Beitragspflicht mit Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei invaliden Versicherten vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend der Rentenberechtigung.
- 3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Firma, der Stiftung überwiesen.
- 4 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Hitachi Group Pensionskasse eingebracht werden.

Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme in die Hitachi Group Pensionskasse, wird der nicht beanspruchte Teil für den Einkauf in die Stiftung verwendet, sofern und soweit er aus überobligatorischer Vorsorge stammt.

Art. 22 Höhe der Beiträge

- 1 Die Beiträge der Versicherten werden in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt. Massgeblich ist der von ihnen gewählte Beitragsplan (siehe Anhang I).
- 2 Die Firma leistet einen Beitrag gemäss den Beitragstabellen im Anhang I. Dieser Beitrag wird wie folgt verwendet:
 - a. 2,5 % für die Risikoleistungen
 - b. verbleibender Teil zur Finanzierung der Spargutschriften

Beträgt die effektive Risikoprämie eines Kalenderjahres weniger als 2,5 %, so wird die Differenz der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen. Der gesamte Arbeitgeberbeitrag entspricht jedoch in jedem Fall mindestens der Summe aller Arbeitnehmerbeiträge.

Berechnungsgrundlage für die Spargutschriften bildet der versicherte Lohn gemäss Art. 5.1. Berechnungsgrundlage für die Risikobeiträge bildet der versicherte Lohn gemäss Art. 5.2.

- 3 Bis drei Jahre vor dem Referenzalter können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit Einlagen in die Stiftung gemacht werden, um die Altersleistungen zu erhöhen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle im Anhang II). Im Todesfall wird die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung (inkl. der erzielten Anlagerendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie), abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen (unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen), an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 15.1 zusätzlich zum Todesfallkapital gemäss Art. 15.3 ausbezahlt.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Einkäufe innerhalb von drei Jahren vor dem Altersrücktritt getätigt, so werden diese Einkäufe inklusive der darauf erzielten Anlagerendite der vom Versicherten gewählten

Anlagestrategie auf ein durch den Versicherten bezeichnetes Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

Wurden Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Kürzung innerhalb der Begrenzungen von Art. 22.3 bei einem vorzeitigen Rücktritt nach den technischen Grundlagen der Stiftung ganz oder teilweise auszukufen (siehe Einkaufstabelle im Anhang III). Der Einkauf auf ein bestimmtes Rücktrittsalter ist bis spätestens drei Jahre vor Erreichen dieses Alters möglich.

Übersteigt das sich unter Anrechnung der Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung ergebende Alterskapital das bis zum Referenzalter projizierte Alterskapital um mehr als 5 %, leisten der Versicherte und der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung werden entsprechend berücksichtigt. Das bis zum Referenzalter projizierte Alterskapital (ohne Verzinsung) wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Wurden Einkäufe zum Auskauf des vorzeitigen Rücktritts innerhalb von drei Jahren vor dem Altersrücktritt getätigt, so werden diese Einkäufe inklusive der darauf erzielten Anlagerendite der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie auf ein durch den Versicherten bezeichnetes Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten.

Art. 23 Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

- 1 Das Vermögen der Stiftung ist sorgfältig anzulegen. Der Stiftungsrat legt bis zu zehn Anlagestrategien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fest. Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben müssen genügend flüssige Mittel bereitgehalten werden.
- 2 Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Stiftung nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse erstellen.

E. Organisation und Verwaltung

Art. 24 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen.
- 2 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Stiftung festgehalten.

Art. 25 Verwaltung der Stiftung

- 1 Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung der Stiftung.
- 2 Das Vermögen der Stiftung wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften und nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 3 Die Tätigkeit der Stiftung wird von einer Revisionsstelle und einem Experten für berufliche Vorsorge geprüft.
- 4 Die zuständige Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet.
- 5 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Stiftung festgehalten.

Art. 26 Information und Meldepflicht

- 1 Die Jahresrechnung der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentner publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparkapitals ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der Stiftung bekannt gegeben.
- 2 Die Versicherten beziehungsweise deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn Versicherte beziehungsweise Rentner ihren Auskunftspflichten nicht nachkommen.
- 4 Falls Personen, welche der Stiftung von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorge-guthaben beziehen oder für selbstgenutztes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerten wollen, informiert die Stiftung die Fachstelle umgehend. Im Freizügigkeitsfall wird eine Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtspflege

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 2 Wird keine gütliche Regelung gefunden, so kann der Rechtsweg gemäss BVG eingeschlagen werden.

Art. 28 Lücken im Reglement

- 1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 29 Änderungen/vorherige Reglemente

- 1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2024 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach Inkrafttreten dieses Reglements, bleibt die Bestimmungen des Reglements anwendbar, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in Kraft war, welches zur Invalidität geführt hat.
- 2 Für die anwartschaftlichen Todesfalleistungen (Todesfallkapital und Ehegattenrenten) gilt das im Zeitpunkt des Todes aktuelle Reglement.
- 3 Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital gilt immer die Begünstigtenordnung des im Zeitpunkt des Todes aktuellen Reglements.
- 4 Bei der Überversicherungsberechnung der Altersleistungen von Bezüglern einer temporären Invalidenrente gilt das im Zeitpunkt der Berechnung aktuelle Reglement.
- 5 Bei der Ablösung der Invaliden- respektive Ehegattenrente durch die Altersleistung ist für die Ermittlung der neuen Leistung das zu diesem Zeitpunkt gültige Reglement massgebend.
- 6 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Stiftung.

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 10.3 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 30 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 25. September 2023 verabschiedet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
- 2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Änderungen des Vorsorgereglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Stiftungsrat

Hitachi Group Ergänzungsversicherung

Baden, 25. September 2023

Anhang I: Beitragstabellen

Beitragstabelle Standard

BVG- Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Art. 7.1	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.1 Versicherte	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.1 Firma	Risikobeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.2 Firma
18	8,8	2,2	6,6	2,5
19	8,8	2,2	6,6	2,5
20	8,8	2,2	6,6	2,5
21	8,8	2,2	6,6	2,5
22	8,8	2,2	6,6	2,5
23	8,8	2,2	6,6	2,5
24	8,8	2,2	6,6	2,5
25	8,8	2,2	6,6	2,5
26	9,2	2,3	6,9	2,5
27	9,6	2,4	7,2	2,5
28	10,0	2,5	7,5	2,5
29	10,4	2,6	7,8	2,5
30	10,8	2,7	8,1	2,5
31	11,2	2,8	8,4	2,5
32	11,6	2,9	8,7	2,5
33	12,0	3,0	9,0	2,5
34	12,8	3,2	9,6	2,5
35	13,6	3,4	10,2	2,5
36	14,4	3,6	10,8	2,5
37	15,2	3,8	11,4	2,5
38	16,0	4,0	12,0	2,5
39	16,8	4,2	12,6	2,5
40	17,6	4,4	13,2	2,5
41	18,4	4,6	13,8	2,5
42	19,2	4,8	14,4	2,5
43	20,0	5,0	15,0	2,5
44	20,8	5,2	15,6	2,5
45	21,6	5,4	16,2	2,5
46	22,4	5,6	16,8	2,5
47	23,2	5,8	17,4	2,5
48	24,0	6,0	18,0	2,5
49	24,8	6,2	18,6	2,5
50	25,6	6,4	19,2	2,5

BVG- Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Art. 7.1	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.1 Versicherte	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.1 Firma	Risikobeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.2 Firma
51	26,4	6,6	19,8	2,5
52	27,2	6,8	20,4	2,5
53	28,0	7,0	21,0	2,5
54	28,8	7,2	21,6	2,5
55	29,6	7,4	22,2	2,5
56	30,4	7,6	22,8	2,5
57	31,2	7,8	23,4	2,5
58	32,0	8,0	24,0	2,5
59	32,8	8,2	24,6	2,5
60	33,6	8,4	25,2	2,5
61	34,0	8,5	25,5	2,5
62	34,0	8,5	25,5	2,5
63	34,0	8,5	25,5	2,5
64	34,0	8,5	25,5	2,5
65	34,0	8,5	25,5	2,5
66	34,0	8,5	25,5	0,0
67	34,0	8,5	25,5	0,0
68	34,0	8,5	25,5	0,0
69	34,0	8,5	25,5	0,0
70	34,0	8,5	25,5	0,0

Beitragstabelle Standard plus

BVG- Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Art. 7.1	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.1 Versicherte	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.1 Firma	Risikobeiträge in % des versicherten Lohns gemäss Art. 5.2 Firma
18	12,3	5,7	6,6	2,5
19	12,3	5,7	6,6	2,5
20	12,3	5,7	6,6	2,5
21	12,3	5,7	6,6	2,5
22	12,3	5,7	6,6	2,5
23	12,3	5,7	6,6	2,5
24	12,3	5,7	6,6	2,5
25	12,3	5,7	6,6	2,5
26	12,7	5,8	6,9	2,5
27	13,1	5,9	7,2	2,5
28	13,5	6,0	7,5	2,5
29	13,9	6,1	7,8	2,5
30	14,3	6,2	8,1	2,5
31	14,7	6,3	8,4	2,5
32	15,1	6,4	8,7	2,5
33	15,5	6,5	9,0	2,5
34	16,3	6,7	9,6	2,5
35	17,1	6,9	10,2	2,5
36	17,9	7,1	10,8	2,5
37	18,7	7,3	11,4	2,5
38	19,5	7,5	12,0	2,5
39	20,3	7,7	12,6	2,5
40	21,1	7,9	13,2	2,5
41	21,9	8,1	13,8	2,5
42	22,7	8,3	14,4	2,5
43	23,5	8,5	15,0	2,5
44	24,3	8,7	15,6	2,5
45	25,1	8,9	16,2	2,5
46	25,9	9,1	16,8	2,5
47	26,7	9,3	17,4	2,5
48	27,5	9,5	18,0	2,5
49	28,3	9,7	18,6	2,5
50	29,1	9,9	19,2	2,5
51	29,9	10,1	19,8	2,5
52	30,7	10,3	20,4	2,5

BVG- Alter	Spargutschriften in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 7.1	Sparbeiträge in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 5.1 Versicherte	Sparbeiträge in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 5.1 Firma	Risikobeiträge in % des versicher- ten Lohns gemäss Art. 5.2 Firma
53	31,5	10,5	21,0	2,5
54	32,3	10,7	21,6	2,5
55	33,1	10,9	22,2	2,5
56	33,9	11,1	22,8	2,5
57	34,7	11,3	23,4	2,5
58	35,5	11,5	24,0	2,5
59	36,3	11,7	24,6	2,5
60	37,1	11,9	25,2	2,5
61	37,5	12,0	25,5	2,5
62	37,5	12,0	25,5	2,5
63	37,5	12,0	25,5	2,5
64	37,5	12,0	25,5	2,5
65	37,5	12,0	25,5	2,5
66	37,5	12,0	25,5	0,0
67	37,5	12,0	25,5	0,0
68	37,5	12,0	25,5	0,0
69	37,5	12,0	25,5	0,0
70	37,5	12,0	25,5	0,0

Beitragstabelle Standard minus

BVG- Alter	Spargutschriften in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 7.1	Sparbeiträge in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 5.1 Versicherte	Sparbeiträge in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 5.1 Firma	Risikobeiträge in % des versicher- ten Lohns gemäss Art. 5.2 Firma
18	6,6	0	6,6	2,5
19	6,6	0	6,6	2,5
20	6,6	0	6,6	2,5
21	6,6	0	6,6	2,5
22	6,6	0	6,6	2,5
23	6,6	0	6,6	2,5
24	6,6	0	6,6	2,5
25	6,6	0	6,6	2,5
26	6,9	0	6,9	2,5
27	7,2	0	7,2	2,5
28	7,5	0	7,5	2,5
29	7,8	0	7,8	2,5
30	8,1	0	8,1	2,5
31	8,4	0	8,4	2,5
32	8,7	0	8,7	2,5
33	9,0	0	9,0	2,5
34	9,6	0	9,6	2,5
35	10,2	0	10,2	2,5
36	10,8	0	10,8	2,5
37	11,4	0	11,4	2,5
38	12,0	0	12,0	2,5
39	12,6	0	12,6	2,5
40	13,2	0	13,2	2,5
41	13,8	0	13,8	2,5
42	14,4	0	14,4	2,5
43	15,0	0	15,0	2,5
44	15,6	0	15,6	2,5
45	16,2	0	16,2	2,5
46	16,8	0	16,8	2,5
47	17,4	0	17,4	2,5
48	18,0	0	18,0	2,5
49	18,6	0	18,6	2,5
50	19,2	0	19,2	2,5
51	19,8	0	19,8	2,5
52	20,4	0	20,4	2,5

BVG- Alter	Spargutschriften in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 7.1	Sparbeiträge in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 5.1 Versicherte	Sparbeiträge in % des versicher- ten Lohns ge- mäss Art. 5.1 Firma	Risikobeiträge in % des versicher- ten Lohns gemäss Art. 5.2 Firma
53	21,0	0	21,0	2,5
54	21,6	0	21,6	2,5
55	22,2	0	22,2	2,5
56	22,8	0	22,8	2,5
57	23,4	0	23,4	2,5
58	24,0	0	24,0	2,5
59	24,6	0	24,6	2,5
60	25,2	0	25,2	2,5
61	25,5	0	25,5	2,5
62	25,5	0	25,5	2,5
63	25,5	0	25,5	2,5
64	25,5	0	25,5	2,5
65	25,5	0	25,5	2,5
66	25,5	0	25,5	0,0
67	25,5	0	25,5	0,0
68	25,5	0	25,5	0,0
69	25,5	0	25,5	0,0
70	25,5	0	25,5	0,0

Anhang II: Einkaufstabelle

Die Einkaufstabelle dient der Bestimmung des maximalen Sparkapitals in % des versicherten Lohns gemäss Art. 22.3. Die aufgeführten Werte entsprechen dem maximalen Sparkapital per Jahresende im jeweiligen BVG-Alter. Unterjährige Werte fallen entsprechend tiefer aus. Das effektive Einkaufspotenzial berechnet sich aus dem maximalen Sparkapital gemäss Einkaufstabelle abzüglich des effektiv vorhandenen Sparkapitals.

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
18	12.30%
19	24.60%
20	36.90%
21	49.20%
22	61.50%
23	73.80%
24	86.10%
25	98.40%
26	111.10%
27	124.20%
28	137.70%
29	151.60%
30	165.90%
31	180.60%
32	195.70%
33	211.20%
34	227.50%
35	244.60%
36	262.50%
37	281.20%
38	300.70%
39	321.00%
40	342.10%
41	364.00%
42	386.70%
43	410.20%
44	434.50%
45	459.60%
46	485.50%
47	512.20%
48	539.70%
49	568.00%
50	597.10%

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
51	627.00%
52	657.70%
53	689.20%
54	721.50%
55	754.60%
56	788.50%
57	823.20%
58	858.70%
59	895.00%
60	932.10%
61	969.60%
62	1007.10%

Anhang III: Einkaufstabelle «vorzeitiger Rücktritt»

Der vorzeitige Altersrücktritt ist frühestens ab Alter 58 möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt hat eine Leistungskürzung gegenüber dem Altersrücktritt im Referenzalter zur Folge. Diese Leistungslücke kann mit Einzahlungen teilweise oder vollständig reduziert werden (Art. 22.3). Die auszugleichende Lücke entspricht dabei der Differenz zwischen dem Alterskapital im Referenzalter und demjenigen im jeweiligen vorgezogenen Rücktrittsalter. Diese Differenz bildet die Grundlage zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs.

Einkauf «vorzeitiger Rücktritt» in % des versicherten Lohns bei Einkauf auf Alter

BVG-Alter	58	59	60	61	62	63	64
18 – 55	260,9	224,6	187,5	150,0	112,5	75,0	37,5
56		224,6	187,5	150,0	112,5	75,0	37,5
57			187,5	150,0	112,5	75,0	37,5
58				150,0	112,5	75,0	37,5
59					112,5	75,0	37,5
60						75,0	37,5
61							37,5

Anhang IV: Anlagestrategien

Es stehen folgende Anlagestrategien zur Auswahl:

- Geldmarkt (100% Geldmarkt)
- Aktien 20 (20% Aktien, 80% Obligationen)
- Aktien 40 (40% Aktien, 60% Obligationen)
- Aktien 60 (60% Aktien, 40% Obligationen)
- Aktien 80 (80% Aktien, 20% Obligationen)

Anlagen mit Nachschusspflicht sind in jedem Fall verboten.